



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 21. Finanz- und Steuerwesen im allgemeinen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

lichen Zuständigkeit unterstand der Rat aber einer gewissen Oberaufsicht durch den Amtmann und durch den Richter, der aber nur, ohne das Recht zu selbständigem Eingreifen, über Unterlassungen und Mängel nach Kleve zu berichten hatte.

§ 21. Finanz- und Steuerwesen im allgemeinen¹.

Für die Zeit vor 1419 sind wir bezüglich des Finanz- und Steuerwesens der Stadt auf zufällige Einzelnachrichten angewiesen. Das Stadtrecht von 1346 nennt eine Reihe von städtischen Einnahmequellen, an denen meist auch der Stadtherr Anteil hat. Es sind in der Hauptsache Gebühren für gerichtliche Handlungen, Strafgelder, Abgaben in besonderen Fällen (für Erwerbung des Bürgerrechts, Anbau auf der Waldeckmeine, Hausverkäufe u. a. m.). An steuerähnlichen Einkünften werden nur die Wein- und Bierpfennige erwähnt². Einzelne Urkunden geben uns Nachricht über Geldgeschäfte, an denen die Stadt beteiligt war, die auch wertvollen Besitz und wichtige Privilegien durch Geldzahlungen an sich brachte³. Die Willkür von 1419 zeigt dann bereits ein wohlorganisiertes Finanzwesen, während vorher nur gelegentlich davon die Rede ist, daß Zahlungen von der stades wegen ind uyt irer taflen zu leisten seien⁴. Ausgehend von der Regelung über Veranlagung und Erhebung des Schoß⁵ werden Vorschriften gegeben auch über Einziehung und Auszahlung aller sonstigen Einkünfte und Ausgaben. Hierfür werden alljährlich auf Cathedra Petri 4 Personen aus der Gemeinheit bestellt⁶, die zusammen mit dem Stadtschreiber und einem Stadtknecht regelmäßig Donnerstag nachmittag in der stades rentekameren zur Erledigung ihrer Aufgaben anwesend sind und Geld und Rentebuch in einem Schrein auf der Rentkammer unter gemeinsamem Verschluss halten. Die Rechnung prüfen sie viermal im Jahr unter sich und legen sie 14 Tage vor Cathedra Petri dem Rat vor, der seinerseits 8 Tage später der Gemeinheit über das gesamte Finanzwesen Rechenschaft gibt.

abzielet“; die Innung war darauf vom Commissarius loci in 2 Th. Brüchten genommen worden.

¹ Zu den §§ 21—23 vgl. Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern . . . im 12. und 13. Jahrhundert“.

² über diese vgl. das Nähere unten § 23.

³ 1361 schuldete die Stadt eine Rente von 40 Mark Dortmunder Pfennige dem Dortmunder Bürger Diderich genant Overberg, der ihr am 13. Juni das Rückkaufsrecht für 480 Mark auf Cathedra Petri bzw. veirtein nacht vor- oder nachher zugestand. Einem anderen Dortmunder Bürger, Konrad von Berfword, war die Stadt am 22. VII. 1374 ein Kapital von 100 Mark schuldig. (St. A. Münster, Depos. Unna.) Im übrigen vgl. die Urk. nr. 3. 6. 10. 12. 16—18. 32. 42. 52. 56. 59. 66. 74. Bemerkenswert ist bei der Urk. nr. 18^c die Pferdesetzung; deren Wortlaut s. bei Nachträge und Berichtigungen.

⁴ Vgl. die in der vorigen Anmerkung angeführten Urkunden von 1361 u. 1374.

⁵ über diesen vgl. das Nähere unten § 22.

⁶ Außerdem saßen noch 4 Gemeinheitsvertreter in dem Ausschuss zur Erhebung des Schoß, so daß deren also im ganzen 8 in der städtischen Finanzverwaltung mitwirkten.

Von der Rentkammer, auch wohl Rente- und Zisefammer, als der Stelle der städtischen Finanzverwaltung wird auch später häufig gesprochen. Es scheint aber, daß jener Viererausschuß aus der Gemeinheit (ebenso wie der Viererausschuß für den Schoß) später in dieser Form nicht mehr bestanden hat. An seine Stelle sind vielleicht die Kamerarien und die Rentkammerlinge getreten, d. h. also je 2 Personen, die dem Rat, und 2, die ihm nicht angehörten. Für die Verwaltung des unter Aufsicht des Rats stehenden kirchlichen und Stiftungsvermögens wurden, wie schon oben erwähnt, besondere Verwalter (Provisoren oder ähnlich) bestellt, deren Notwendigkeit vom Rat einmal damit begründet wird, daß wy der Stadt rentekhameren wegen dere Stadt upkompsten und sunsten mher dan genoichzam belastiget befinden⁷. Später, Ende des 17. Jahrhunderts, wird gelegentlich die Beobachtung der auf der Rentkammer aushängenden Rentkammerordnung eingeschärft, nach der u. a. die Rentkammerer in keinen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Bürgermeistern und den Kamerarien stehen durften⁸. Leider hat sich diese Ordnung aber nicht erhalten⁹. Doch ergibt sich aus den Untersuchungsakten gegen Bürgermeister Dr. Davidis¹⁰ ein ziemlich deutliches Bild von der Art, wie die Finanzverwaltung in jener Zeit geführt wurde. Grundsätzlich hatte der ganze Rat in allem zu entscheiden, tatsächlich verfügten aber im Einzelfalle meist die Bürgermeister und Kamerarien, wenn auch unter Vorbehalt der nachträglichen Gutheißung durch den Rat. Die laufenden Zahlungs- und Einnahmegeschäfte besorgten die beiden Kamerarien auf der Rentkammer unter Beistand der beiden Rentkammerer, die die Rechnung (das Rentebuch) zu führen hatten¹¹; diese wurde am Tage vor Cathedra Petri im Rate vorgetragen. Kamerarien und Kämmerer sollten einmal wöchentlich auf der Rentkammer zusammen kommen, um das fällige Kontingent vom Accisemeister in Empfang zu nehmen und die eingegangenen Rechnungen in bar zu begleichen. Alle Rechnungen mußten mit einem vom Stadtschreiber unterschriebenen Vermerk über ihre Genehmigung durch den Rat versehen sein. Einkommende Gelder waren am Sonnabend um 1 Uhr auf der Rentkammer zu vereinnahmen. Die beiden „Rentekassen“ befanden sich in der Rentkammer unter Verschuß der Rentkammerer. Allerdings mußte die Untersuchungskommission feststellen, daß diese Vorschriften keineswegs genügend beachtet wurden. Man klagte u. a. darüber, daß die Kamerarien oft wochenlang nicht in der Rentkammer erschienen und statt

⁷ Urkunde vom 29. XI. 1575 betr. eine Stiftung für Hospital und Armenhaus (St. A. Münster, Depof. Unna).

⁸ Ratsprot. v. 24. II. 1695 und 3. III. 1702.

⁹ Daß hier noch die Willkür von 1419 gemeint ist, die ursprünglich jedenfalls auch in ähnlichem Gebrauch gewesen ist, wie der äußere Zustand des Pergaments vermuten läßt, ist unwahrscheinlich, weil sich in ihr die oben angezogene Bestimmung nicht findet.

¹⁰ S. o. S. 51* Anm. 13.

¹¹ Über die ordentlichen Geldrenten, die sogenannten Pfennigrenten, und die Accisegelder sollten besondere Bücher geführt werden.

dessen die Gelder in ihren Häusern vereinnahmten und ausgaben, ohne geordnete Buchführung und vielfach unter Verrechnung von angeblichen, aber nicht ordnungsmäßig belegten (oft wohl geradezu vorgepiegelten) eigenen Auslagen; ähnlich verfahren auch die Bürgermeister. Auch sonstige Unregelmäßigkeiten wurden gerügt. Alles wurde begünstigt durch die nahe Versippung der verschiedenen Würdenträger untereinander. Dabei war die allgemeine Finanzlage der Stadt durch die Kriege im 17. Jahrhundert immer schlechter geworden. Schon in der Accisendentschrift von 1654 klagte die Stadt, daß sie nicht nur das städtische Vermögen, aus dem ihr früher etwa 4000 Th. jährlicher Einnahmen zugeflossen seien, eingebüßt habe, sondern in etwa 30 000 Th. Schulden geraten sei. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kamen erneute Kriegsnotö mit vermehrten öffentlichen Lasten¹². Trotzdem muß der Stadt, wenn die Angabe von 1654 nicht sehr übertrieben war, eine wesentliche Verminderung der Schuldenlast gelungen sein, da diese nach dem Berichte der Rathhäuslichen Kommission von 1718 sich im Jahre 1713 nur auf 16 828 Th. 10 St., 1718 auf 17 800 Th. 41 St. belief, denen allerdings keinerlei Kapitalvermögen gegenüberstand.

Von 1718 ab hörte dann die finanzielle Selbständigkeit der Stadt im wesentlichen auf. Steuererhebung und Accise wurde vom König übernommen, der dafür einen zur Ausgleichung des städtischen Haushaltsanschlags notwendigen Zuschuß aus der königlichen Accisekasse zahlte. Die auf diese Weise in ihrer Bedeutung sehr geminderte städtische Finanzverwaltung wurde forthin nur von einem Kamerarius und dem ersten Ratsverwandten als Rentkammerling geführt.

§ 22. Die unmittelbaren (Vermögens-)Abgaben.

Eine eigentliche Einkommensteuer gab es in Anna nicht. Soweit unmittelbare Abgaben erhoben wurden, lagen sie auf Grundbesitz und sonstigem Vermögen. Die älteste derartige Steuer, der Zehnte, ist in der Zeit, die hier in Frage kommt, schon aus einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu einer reinen Reallast geworden, deren Ertrag ganz und in Teilen Gegenstand von privatrechtlichen Veräußerungsgeschäften ist¹. Die Besteuerung des Vermögens ihrer Bürger hat der Stadt in gewissem Umfange wohl von Anfang an zugestanden. 1398 und nochmals 1403 erhielt die Stadt vom Landesherrn auch das Recht, von jedermann geistlichen oder weltlichen Standes, der Vermögen (erve guet ader rente) in Anna erwirbt, das der Stadt abgabepflichtig (in tynse schotte und in deynste) gewesen ist, die gleichen Leistungen zu fordern wie von ihren Bürgern; 1403 unter ausdrücklicher Einräumung des Rechts zu zwangsmäßiger Eintreibung.

¹² Vgl. § 1 und Anhang nr. 4.

¹ Vgl. Urf. nr. 10 (1347), nr. 38 (1421), nr. 48 (1444). — In einer Urkunde vom 31. V. 1402 wird an U.-L.-Fr.-Gilde in der Waterporten ein Stück Land in der Feldmark verkauft vor eyn vry dorslactlich egen, utgeseget den teynden, dat dat land geldet (St. N. Münster, Depof. Anna).

Westfälische Stadtrechte III. Anna.